Aktion Sonnenstrahl e.V. Sterntalerweg 1 30179 Hannover

Tel.: 0511 - 606 96 87
Fax: 0511 - 606 94 55
e-mail: aktion.sonnenstrahl@t-online.de

Vorstandsmitglieder Aktion Sonnenstrahl e.V.

1. Vorsitzender (seit 14.2.2012)

Helmut Staude, 30419 Hannover, Ringelnatzweg 11
geb. 4. 12. 1948

Stellvertreter und Schatzmeister

Michael Landré, 30916 Isernhagaen, Asphalweg 4
geb. 1. 11. 1950

Schriftführer

Hermann Rüter, 30175 Hannover, Mars-la-Tour-Str. 20
geb. 10. 5. 1949

Pressewart

Hans-Joachim Schmidt, 30179 Hannover, Schneewittchenweg 26
geb. 2. 3. 1952

Beisitzer

Ingolf Böx, 30159 Hannover, Luisenstraße 12
geb. 16. 2. 1944

Jürgen Thorenz, 30559 Hannover, Berlageweg 16 A
9. 6. 1949

(der langjährige 1. Vorsitzende Klaus Woyna ist am 8. 11. 2011 verstorben)

Kopie
v. Original

SATZUNG

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Der Verein führt den Namen „ Aktion Sonnenstrahl "
- im folgenden „Verein" genannt

II. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

I. Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, sich um Kinder in der Region Hannover zu kümmern, speziell im Bereich der Beköstigung und Betreuung. Ferner soll die Vernetzung sozial engagierter Gruppen durchgeführt werden und andere Institutionen bei Aufgaben der Kinderversorgung und Kinderbetreuung zu unterstützen.

II. Er erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch:

Aufbau von Verpflegungsstationen

Durchführung von Veranstaltungen

Einwerbung von Spenden

Information und Einbeziehung der Bevölkerung und der Medien.

Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung

§ 3
Gemeinnützigkeit

I. Der „ Verein „ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die

künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

I. Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sein, die erwarten lassen, sich dauerhaft und intensiv für die Ziele und Aufgaben des Vereins einzusetzen.

II. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

III. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung oder Erlöschen der juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigung.

IV. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Erklärung hierüber hat dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge ist ausgeschlossen.

V Ein Mitglied kann wegen Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder wegen eines Verhaltens, das die Belange und das Ansehen des Vereins schädigt, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu einer vorherigen Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

VI Gegen den Beschluss gemäß Abs. V. sowie gegen einen ablehnenden Beschluss gemäß § 4 Abs. II ist binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet. Bis zu ihrer Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5
Organe

I Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

II Es können ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden.

§ 6
Der Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und 3 Stellvertretern/innen des Vorsitzenden, die folgende Ämter übernehmen:

- Schatzmeister
- Schriftführer

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

sowie 3 Beisitzern/innen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich (einschließlich Bestellungsrecht der Geschäftsführer).

II. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden und den 3 Stellvertretern(innen) des Vorsitzenden. Demzufolge wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden oder den 3 Stellvertretern/innen vertreten.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die Stellvertreter/in von seiner/ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorstandssitzende verhindert ist.

III. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Der erste Vorstand (Gründungsvorstand) wird ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Er kann in offener Wahl gewählt werden.

§ 7
Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes
- Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.

II. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter schriftlich einzuberufen.
Sie muss innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

III. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

IV Beschlussanträge müssen dem/der Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nur dann zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

V. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 8

Finanzierung des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins wird durch zweckgebundene Zuwendungen sowie Spenden und Schenkungen finanziert.
Die Mitgliederversammlung beschließt umgehend die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 9

Satzungsänderung/Auflösung

I. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder in einer zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vor dem Termin eingerufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

II. Bei der Auflösung des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen wie unter § 3 –Absatz V. verfahren.

§ 10

Übergangsvorschrift

Sofern vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Hannover, den